

# Positionspapier zum geplanten Paritätsgesetz für Berlin

Ein Paritätsgesetz für Berlin wurde mehrfach von der rot-rot-grünen Koalition angekündigt, die Partei DIE LINKE hat Anfang 2019 einen Entwurf dazu erarbeitet, welcher noch vor der Sommerpause 2019 ins Parlament eingebracht werden soll. Der Gesetzentwurf sieht weitreichende Änderungen des Berliner Wahlgesetzes vor.

## Aktueller Stand in Deutschland und Europa

Der Landtag Brandenburg hat am 12.02.2019 das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes - Parité-Gesetz beschlossen. Brandenburg ist das erste Bundesland, in dem ein Paritätsgesetz beschlossen wurde. Die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte und mit den Stimmen der rot-roten Landesregierung beschlossene Regelung tritt mit Wirkung zum 30.06.2020 in Kraft und sieht eine paritätische Besetzung der Landeslisten bei der Wahl zum Brandenburger Landtag vor. Der ursprüngliche Gesetzentwurf, welcher zusätzlich zur paritätischen Besetzung der Landeslisten auch noch paritätisch besetzte Wahlkreisduos für die Kreiswahlvorschläge sowie eine Halbierung der Wahlkreisanzahl vorsah, konnte sich in der rot-roten Koalition nicht durchsetzen.

In Thüringen hat die rot-rot-grüne Landesregierung am 20.03.2019 einen Gesetzesentwurf für die Einführung einer paritätischen Quotierung im Landeswahlgesetz Thüringens eingebracht. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Landeslisten für die Landtagswahl *"paritätisch und alternierend mit Frauen und Männern besetzt werden müssen"*.

In Europa gibt es in Frankreich, Belgien, Portugal, Spanien und Slowenien gesetzliche Geschlechterquoten für Kandidatenlisten.

Häufig wird bei der Forderung nach einem paritätischen Wahlrecht auf Frankreich verwiesen. In Frankreich erfolgte dazu 1999 eine Verfassungsänderung. Dadurch wurde der einfache Gesetzgeber ermächtigt, entweder Quoten vorzusehen oder die absolute Parität zwischen den Geschlechtern vorzuschreiben. Das Gesetz selbst *"fördert den gleichen Zugang von Frauen und Männern zu Wahlmandaten und Wahlämtern."* Ob in Deutschland eine derartige Verfassungsänderung überhaupt durchführbar wäre, ist aus verfassungsrechtlichen Grün-

den extrem fraglich. Das Prinzip der freien und gleichen Wahlen folgt aus dem Demokratieprinzip des Artikel 20 I, II GG. Dieses unterliegt der sogenannten Ewigkeitsklausel des Artikel 79 II 3 GG und somit wäre eine Änderung durch den Deutschen Bundestag im besten Falle zumindest höchst problematisch.

### **Was ist für Berlin geplant?**

Hierzu Auszüge aus der Berliner Zeitung vom 8.März 2019, Annika Leister (welcher der Gesetzentwurf vorlag); den Oppositionsparteien wurde der Gesetzentwurf bisher nicht zugänglich gemacht

- Die Anzahl der Wahlkreise soll halbiert werden.
- Die Wahllisten auf Landes- und Bezirksebene sollen alternierend paritätisch besetzt werden.
- Wähler können für die AGH-Wahl statt bisher zwei, nunmehr **drei Stimmen** abgeben: die bisherige Erststimme wird ersetzt durch **zwei Wahlkreisstimmen**; die bisherige Zweitstimme wird ersetzt durch **eine Parteistimme**. Mit den Wahlkreisstimmen können jeweils eine Frau und ein Mann gewählt werden. Beide Wahlkreisstimmen für ausschließlich Frauen oder ausschließlich Männer abzugeben, ist unzulässig.

### **Gutachten des wissenschaftlichen Parlamentsdienstes des Abgeordnetenhauses (WPD)**

Der WPD des Berliner Abgeordnetenhauses hat mit einem Gutachten vom 27.06.2018 ausführlich zu den verfassungsrechtlichen Grenzen einer gesetzlichen Regelung über den Frauenanteil im Abgeordnetenhaus und den Bezirksverordnetenversammlungen Stellung genommen.

Er kommt zu dem Ergebnis, dass der derzeitige Anteil von Frauen im AGH von ca. 30% weder einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot noch einen Verstoß gegen das Gleichberechtigungsgebot darstellt. Er führt aus, dass das Ziel des im Grundgesetz festgehaltenen Gleichberechtigungsgebotes die Erreichung von Chancengleichheit von Männern

und Frauen sei und nicht die Gewährleistung einer Ergebnisgleichheit. Starre Quotenregelungen für Wahlvorschlaglisten sowie für Wahlkreisvorschläge hält der WPD nicht für verfassungskonform. Diese Quotenregelungen wären nach Aussagen des WPD nur nach einer entsprechenden Verfassungsänderung denkbar.

Als eine Möglichkeit, die Unterrepräsentanz von Frauen im Parlament abzubauen, sieht der WPD den Wechsel von sogenannten "Einer-Wahlkreisen" zu "Mehrmandatswahlkreisen" (ohne Quotenregelungen) sowie freiwillige Quotenregelungen innerhalb der Parteien und deren Satzungen.

### **Fazit**

Es gibt erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der von der Koalition geplanten Änderungen des Berliner Wahlrechtes durch Einführung eines Paritätsgesetzes.

Durch die im neuen Gesetz geplanten Quotenregelungen werden die Wahlrechtsgrundsätze und die Parteienfreiheit, die demokratische Grundprinzipien der Verfassung darstellen, verletzt. Parteien könnten nicht mehr frei entscheiden, wen sie für Landeslisten aufstellen, ebenso gilt dies hinsichtlich der Aufstellungsberechtigten für Wahlkreisvorschläge (Direktmandate). Betroffen ist ebenfalls die passive Wahlgleichheit, da nicht mehr jedes Parteimitglied für einen Listenplatz oder Wahlkreis kandidieren (und somit auch nicht gewählt werden) könnte.

Um die Rechte von Frauen zu vertreten und zu sichern, muss das Parlament nicht zur Hälfte aus Frauen bestehen. Grundsätzlich kann kein Parlament die Zusammensetzung der Gesellschaft vollständig spiegeln.

Statt Menschen mit Quoten zu drangsalieren, müssen Politik und Parteien bessere Angebote machen, damit sich mehr Frauen in Parteien engagieren und auch bereit sind, politische Mandate und Funktionen zu übernehmen. Es ist jeder Partei freigestellt, eigene und intern verpflichtende Quotenregelungen in den jeweiligen Satzungen festzuschreiben.

Verfassungsrechtlich bedenkliche bzw. unzulässige Änderungen der gesetzlichen Regelungen zur Wahl des Berliner Abgeordnetenhauses und der Bezirksverordnetenversammlungen lehnen wir ab.